

Vertrag über die Lieferung von VSN-Firmen-Abonnements (VSN-Firmen-Abo)

Zwischen

- im folgenden „Kunde“ genannt -

und

dem Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen GmbH, Grätzelstraße 9, 37079 Göttingen

- im folgenden „Lieferer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von VSN-Firmen-Abo geschlossen:

1. Ziel des Vertrages

Der VSN bietet Firmenkunden ein Angebot zur Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel in Süd-Niedersachsen. Das Angebot in Form eines VSN-Firmen-Abo gibt den Mitarbeitern der vertrags-schließenden Unternehmen die Möglichkeit, ermäßigt den Nahverkehr zu nutzen. Das VSN-Firmen-Abo stellt einen Beitrag zur Lösung betrieblicher und städtischer Verkehrsprobleme dar, in dem es durch Verkehrsverlagerung auf den umweltfreundlichen öffentlichen Personennahverkehr Straßen vom Individualverkehr entlastet.

2. Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages

- 2.1 Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages ist, dass es sich bei dem Kunden entweder um ein Unternehmen, eine Behörde oder sonstige Institution handelt, welches/welche die vom Lieferer bezogenen VSN-Firmen-Abo an seine/ihre aktiven Mitarbeiter/-innen weitergibt. Bei Ausscheiden eines/r Mitarbeiters/in, ist das VSN-Firmen-Abo unverzüglich an das Unternehmen zurückzugeben.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Mitarbeiter/-innen, an die er das VSN-Firmen-Abo abgibt, über die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sowie die entsprechenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen zu unterrichten.

Die Voraussetzungen für den Abschluss dieses Vertrages sind vom Kunden vor Bezug des VSN-Firmen-Abo und auf Verlangen des Lieferers zu jedem anderen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Lieferer ist berechtigt, die hierfür notwendigen Unterlagen des Kunden einzusehen.

Die Mindestbestellmenge beträgt 20 VSN-Firmen-Abo's.

3. Abschluss, Art und Dauer dieses Vertrages

- 3.1 Dieser Vertrag kann zu Beginn eines jeden Monats abgeschlossen werden und läuft dann insgesamt zwölf Monate. Der gegengezeichnete Vertrag muss spätestens bis zum 10. des Vormonats abgeschlossen sein und der VSN GmbH vorliegen, damit die Karten fristgerecht zum ersten Monat der Vertragslaufzeit versandt werden können.
- 3.2 Die VSN-Firmen-Abo bleiben bis zur Bezahlung durch den Kunden Eigentum des Lieferers; sie werden dem Kunden vor Beginn des ersten Geltungsmonats übersandt bzw. übergeben.

Der Preis eines VSN-Firmen-Abo richtet sich nach der Gesamtmenge der bezogenen VSN-Firmen-Abo und ist in der Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt.

Die Bildung von Einkaufsgemeinschaften (Pooling) ist gestattet, als Kunde wird nur ein Vertragspartner gem. Ziff. 2.1 zugelassen.

Die Entscheidung, zu welchem Preis der Kunde die VSN-Firmen-Abo an seine/ihre Mitarbeiter/-innen weitergibt, obliegt dem Kunden.

Änderungen des Fahrpreises oder des räumlichen Geltungsbereiches zum 1. des Monats werden im Abonnement sofort wirksam. Der Kunde wird darüber rechtzeitig informiert. In diesem Fall kann der Kunde das VSN-Firmen-Abo kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat.

Eine Rückgabe nicht benötigter Karten, verbunden mit einer Rückerstattung vom Kunden bezahlter Beträge bzw. eine entsprechende Gutschrift, wird ausgeschlossen.

- 3.3 Der Kunde erhält vom Lieferer für den in der Anlage 1 genannten Zeitraum monatlich eine Rechnung über das VSN-Firmen-Abo. Er ist verpflichtet jeweils bis zum 10. des Monats den Rechnungsbetrag auf das Konto-Nr. 610 93 59 des Lieferers bei der Commerzbank Göttingen zu überweisen.
- 3.4 Dieser Vertrag wird für die Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht vier Wochen vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt, verlängert er sich um weitere zwölf Monate.
- 3.5 Jede Änderung des Namens oder der Anschrift des Kunden ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4. VSN-Firmen-Abo

- 4.1 Das VSN-Firmen-Abo für Mitarbeiter/-innen des Kunden ist jeweils zwölf Monate ab dem 1. Geltungsmonat gültig und wird vom Lieferer zur Verfügung gestellt.
- 4.2 Das VSN-Firmen-Abo gilt für die jeweils angegebene Strecke und ist nicht übertragbar. Es gelten keine Mitnahmeregelungen.

5. Beschädigung oder Verlust eines VSN-Firmen-Abo

- 5.1 Für ein beschädigtes VSN-Firmen-Abo wird gegen Vorlage Ersatz geleistet, wenn das VSN-Firmen-Abo noch als solches erkennbar ist.
- 5.2 Verlorengegangene, gestohlene oder abhanden gekommene VSN-Firmen-Abo werden ersetzt, wenn der Verlust nachgewiesen wird.
- 5.3 Der Ersatzantrag bei den unter Ziff. 5.1 und 5.2 beschriebenen Fällen ist vom Kunden schriftlich beim Lieferer zu stellen. In beiden Fällen wird dem Kunden eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € je Ersatz-VSN-Firmen-Abo in Rechnung gestellt.

6. Fahrgelderstattung

Eine Nichtnutzung oder Nichtausnutzung eines VSN-Firmen-Abo begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

7. Kündigung

- 7.1 Wird ein fälliger Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 14 Tagen beglichen oder erfüllt der Kunde eine der unter Ziff. 2 genannten Voraussetzungen bzw. Verpflichtungen nicht oder liegt ein anderer wichtiger Grund vor, kann der Lieferer diesen Vertrag fristlos kündigen.

Der Kunde hat in diesem Falle sicherzustellen, dass alle vorhandenen VSN-Firmen-Abo unverzüglich und unaufgefordert zurückgegeben werden. Bei der Rückgabe trägt der Kunde das Verlustrisiko.

- 7.2 Wird das VSN-Firmen-Abo vorzeitig vor Ablauf der 12-Monats-Frist gekündigt, wird zum Preis des VSN-Firmen-Abo der Unterschied zwischen monatlichem Abo-Betrag und dem Preis einer Monatskarte (Erwachsene) für die Dauer des abgelaufenen Bezugszeitraum nachberechnet. Die VSN-Firmen-Abo-Karten sind zum Kündigungstermin zurückzugeben. Nicht zurückgegebene Karten werden im vollen Umfang zum Preis einer normalen Monatskarte nachberechnet. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

8. Benutzung eines ungültigen VSN-Firmen-Abo

Für Fahrgäste, die mit einem ungültigen VSN-Firmen-Abo in den Bussen des Lieferers angetroffen werden, gelten die §§ 8 und 9 der „Allgemeinen Beförderungsbedingungen für die Bus-Verkehrsunternehmen im Bereich des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen - VSN“.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen.

10. Rechtsnachfolger

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, die im vorliegenden Vertrag eingegangenen Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen.

11. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

12. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten können zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert werden.

13. Vertragsausfertigungen

Der vorstehende Vertrag wird in zwei Stücken ausgefertigt, von denen jede Vertragspartei ein Stück erhält.

Göttingen,

Göttingen,
**Verkehrsverbund Süd-
Niedersachsen GmbH**